

Sprungrettungsgeräte

Zu erwerbende Kompetenzen

Die Teilnehmenden

- ▶ Können die vorhandenen Sprungrettungsgeräte benennen
- ▶ Können die entsprechenden Einsatzgrundsätze erklären
- ▶ Können die Vornahme und das In-Stellung-bringen durchführen



Mediensammlung
 ab 16 Jahren
 ab 18 Jahren

Voraussetzungen

keine

Information

Sprungrettungsgeräte sind Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehren, die dazu dienen, Menschen, die aus Gefahrensituationen nur noch durch Springen entkommen können oder aus sonstigen Gründen absturz- oder sprunggefährdet sind, zu retten.

Normierte Sprungrettungsgeräte der Feuerwehr sind das Sprungtuch für Höhen bis max. 8m sowie Sprungpolster für Höhen bis max. 16m.

Der Einsatz von Sprungtüchern wird auf Grund des hohen Personalaufwandes von mindestens 16 Personen und der sehr hohen Unfallgefahr nicht mehr empfohlen und ist daher nicht mehr Teil der Ausbildung. Die entsprechende DIN 14151-2 wurde zurückgezogen.

Gemäß DIN 14151-3 werden bei der Feuerwehr standartmäßig Sprungpolster bis zu einer Rettungshöhe von 16m eingesetzt. Die Kurzbezeichnungen dieser Geräte lauten „SP 8“ für Rettungshöhen bis 8m sowie „SP 16“ für Rettungshöhen bis 16m.

Einsatz- und Prüfgrundsätze

Einsatzgrundsätze

- ▶ Das Retten mit dem Sprungpolster ist nur zulässig bis zur jeweils bauartbedingten Rettungshöhe (i.d.R. 16m)
- ▶ Für das Bedienen und In-Stellung-bringen des Sprungpolsters wird eine Bedienmannschaft von mindestens zwei Feuerwehranghörigen benötigt
- ▶ Das Sprungpolster wird auf Befehl des Einheitsführers außerhalb des Sprungbereiches einsatzbereit gemacht und unter die Absprungstelle getragen. Es ist auf eine möglichst ebene Standfläche zu achten
- ▶ Das Sprungpolster darf nicht durch scharfe und/oder heiße Gegenstände beschädigt werden
- ▶ Nach erfolgtem Sprung ist die Person sofort aus dem Sprungpolster zu befreien und das Sprungpolster neu auszurichten
- ▶ Im Übungsbetrieb dürfen keine Sprünge in das Polster durchgeführt werden. Puppen dürfen zu Übungszwecken in das Polster geworfen werden.

Prüfgrundsätze

- ▶ Das Werfen von Gegenständen in das Polster ist nur im Rahmen der Geräteüberprüfung durch eine dazu befähigte Person (z.B. Gerätewart mit Zusatzbefähigung durch den Hersteller) zulässig
- ▶ Mindestens alle 12 Monate muss eine Überprüfung des Sprungpolsters erfolgen
- ▶ Geprüft werden Aufrichten, Form, Halten und das Erhalten von Form und Luftpuffer des Sprungpolsters

Weitere Ausbildungshilfen

- ▶ FwDV 1 – Abschnitt 18.1.6
- ▶ DIN 14151-3